

Reit- und Fahrverein Schönbuch e.V. Holzgerlingen



Satzung

Satzung: Reit- und Fahrverein Schönbuch e.V. Holzgerlingen

§ 1 Name

Der Name des Vereins ist: RVS Reit- und Fahrverein Schönbuch e.V. Holzgerlingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen am 23. Februar 1959 unter der Nr. VR 464 eingetragen und hat seinen Sitz in Holzgerlingen. Die Farben des Vereins sind marineblau-gelb.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports; Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Unterrichtung der Mitglieder in Pferdesportdisziplinen
2. Unterrichtung der Mitglieder in Pferdehaltung und Pferdepflege
3. Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4 Landessportbund

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Er unterwirft sich auch den Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden, zum Beispiel Reiten, Fahren und Voltigieren.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes oder der Geschäftsführung. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Wird die Aufnahme beschlossen, so hat das Mitglied die Aufnahmegebühr zu bezahlen. Eine Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
4. Personen im Alter bis 18 Jahre gelten als Jugendliche. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes oder der Geschäftsführung aufgrund eines von einem

Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im übrigen gelten die Bestimmungen wie in Ziffer 2. sinngemäß.

5. Mit der Aufnahme verpflichtet sich ein Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes, sowie den Verbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. sind.
6. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Reitverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekannt zu geben.

II. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen kann. Die Mitgliedschaft endet am Schluss des Kalenderjahres. Austrittserklärungen von Jugendlichen sind durch einen Erziehungsberechtigten einzureichen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen,

- a. wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
- b. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des Württembergischen Landessportbundes e.V. oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- c. wenn sich ein Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, oder das Ansehen des Vereins, des Württembergischen Landessportbundes e.V. oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor einem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Ein Ausschlussbescheid ist schriftlich mitzuteilen. Gegen einen Ausschlussbescheid steht dem Betroffenen innerhalb 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist.

Auf dieser Hauptversammlung ist dem Betroffenen gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbescheid, so ist dieser endgültig. Wird der Ausschlussbescheid nicht bestätigt, so ist dieser aufgehoben. Bis zur Rechtskraft eines Ausschlussbeschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühren und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Höhe der Mahngebühr wird vom Vorstand festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Ebenfalls wird von Mitgliedern, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre Mitglied im Verein waren, kein Beitrag mehr erhoben.

Die Hauptversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis hierfür zahlungspflichtiger Mitglieder bestimmen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. Hauptversammlung,
2. Vorstand,

3. Geschäftsführung.

§ 8 Hauptversammlung

I. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder im Gemeindeblatt.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a. Geschäfts- und Kassenbericht.
 - b. Bericht der Rechnungsprüfer.
 - c. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - d. Beschlussfassung über Anträge.
 - e. Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
Vorstand und Rechnungsprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Dieser Punkt wird nur bei anstehenden Wahlen auf die Tagesordnung gesetzt.
3. Anträge
 - a. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung.
 - b. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung beziehungsweise unverzüglich nach Einberufung der Hauptversammlung gemäß Ziffer 1 im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
4. Die Beschlüsse einer Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich. Jugendliche haben kein Stimmrecht. Sie können nicht zu Mitgliedern des Vorstandes oder zu Kassenprüfern gewählt werden.
Wird eine Satzungsänderung beschlossen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf einer Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

II. Die außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

1. wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
2. im Falle von § 9 Ziffer 5.
3. wenn eine Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung gelten die Vorschriften wie unter I., sinngemäß.

§ 9 Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Er besteht aus:

- a. einem 1. Vorsitzenden und einem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist,
 - b. einem Kassier,
 - c. einem Schriftführer,
 - d. und mindestens weiteren 3 Beisitzern.
2. Der Verein kann in Form einer Geschäftsführung geführt werden. Ob eine Geschäftsführung gebildet wird, oder ob der Verein durch den Vorstand geführt wird, und gegebenenfalls die Mitglieder der Geschäftsführung müssen von der Hauptversammlung bestätigt werden.
Die Geschäftsführung kann die Geschäfte selbständig führen, wobei von jeder Sitzung der Vorstand durch ein schriftliches Protokoll zu unterrichten ist.
3. Jährlich sind mindestens 4 Sitzungen des Vorstandes vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, in denen wichtige Entscheidungen, die außerhalb der normalen Geschäftsführung liegen, behandelt und beschlossen werden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann durch Wahl des Vorstandes ein Ersatz gewählt werden.
Beim Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 10 Vertreter des Vereins

Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Beide Vorsitzende können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

§ 11 Strafbestimmungen

Alle Mitglieder unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen und auch Bußen bis zu Euro 100.-) gegen jedes Mitglied verhängen, das sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor einer Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 13 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen.

§ 14 Haftung

Für die aus dem Reit-, Fahr- und Voltigierbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf dem Vereinsgelände und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern

angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, beziehungsweise bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports im Sinne von § 3 der Satzung.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27.2.2010 wurde die Satzung geändert und neu gefasst.

Eintragungsbestätigung

Die Änderung wurde im Vereinsregister des Amtsgericht Böblingen unter der Nummer 464 eingetragen.

Böblingen, 07.12.2010